

letzungen gewährleistet². Die Einhaltung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin in allen Bereichen unseres gesellschaftlichen Lebens, die Wahrnehmung der Rechte der Bürger und die Sicherung der Interessen der sozialistischen Staatsmacht sind wichtige Voraussetzungen für die Verhütung von Rechtsverletzungen.

Die weitere Vervollkommnung der Rechtspflege in der DDR muß darauf gerichtet sein, die freiwillige, bewußte Disziplin und das Verantwortungsbewußtsein der Bürger für die Wahrung der Gesetzlichkeit zu fördern. Das setzt voraus, daß die Bekämpfung von Rechtsverletzungen, insbesondere von Straftaten, nicht allein den Gerichten und den Vertretern der Kollektive der Rechtsverletzer überlassen bleibt. Die Überwindung der Ursachen der Straftaten und der sie begünstigenden Umstände ist eine wichtige Aufgabe der verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsfunktionäre, der Betriebsleiter, Schuldirektoren, Leiter staatlicher Organe und Einrichtungen. Wo Ordnung und Sicherheit eingehalten werden, wo Erscheinungen von Schlamperei, mangelnder Kontrolle und Disziplinlosigkeit energisch entgegengetreten wird, dort werden sich schwerlich Bedingungen für die Begehung von Straftaten finden.

Die notwendige enge Zusammenarbeit der Rechtspflegeorgane mit anderen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen erfolgt jedoch vielfach noch sporadisch. Gute Beispiele, wie z. B. im Kreis Quedlinburg³ oder im Bezirk Suhl⁴, werden noch nicht zielstrebig genug verallgemeinert. Auch das Oberste Gericht hat die Erfahrungen der Gerichte bei der Ausarbeitung von komplexen Programmen für die Kriminalitätsbekämpfung nur ungenügend ausgewertet. Deshalb haben die zentralen Rechtspflegeorgane jetzt Maßnahmen beschlossen, um noch in diesem Jahr mit der Ausarbeitung geschlossener Systeme zur weiteren Zurückdrängung von Rechtsverletzungen und zur Verhütung der Kriminalität zu beginnen.

Grundsätze für eine differenzierte Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren

Gegenwärtig nehmen in 80 % aller gerichtlichen Verfahren Werk tätige als Vertreter der Kollektive, als gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger teil. Überwiegend sind es Vertreter der Kollektive. Die Teilnahme gesellschaftlicher Verteidiger bewegt sich bei 6 bis 8 %, die von gesellschaftlichen Anklägern zwischen 10 und 14%.

Die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im einzelnen gerichtlichen Verfahren wird von mehreren Faktoren bestimmt:

- von der Erforschung der objektiven Wahrheit;
- von der Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Hauptverhandlung;
- von der Sicherung des nach der Hauptverhandlung fortzusetzenden Umerziehungs- und Bewährungsprozesses.

Für eine Differenzierung bei der Mitwirkung können etwa folgende Grundsätze aufgestellt werden:

Es sind diejenigen gesellschaftlichen Kräfte einzubeziehen, die im konkreten Verfahren die Erreichung des Zieles des Strafverfahrens ermöglichen.

Die Erforschung der objektiven Wahrheit erfordert,

2 Vgl. Homann, „Den Rechtspflegeerlaß auf höherem Niveau verwirklichen“, NJ 1966 S. 361 ff. (363).

3 Vgl. Auszüge aus dem Entwurf des Quedlinburger Programms in NJ 1964 S. 454 f.; ferner Streit, „Die weiteren Aufgaben bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“, NJ 1965 S. 344 ff. (346), und Goldenbaum, „Organisation des gesellschaftlichen Kampfes zur Verhütung der Jugendkriminalität“, NJ 1965 S. 347 f.

4 Vgl. Auszüge aus dem Beschluß des Rates des Bezirkes Suhl in NJ 1965 S. 470 ff.

daß dort, wo der Täter in einem Kollektiv arbeitet oder wohnt⁵, generell der Vertreter dieses Kollektivs, vorwiegend des Arbeitskollektivs, an der Hauptverhandlung teilnimmt.

Die Mitwirkung des Kollektivvertreters hat zu unterbleiben, wenn die Sicherheit des Staates oder die Geheimhaltung bestimmter Tatsachen dies erfordern (§ 83 Abs. 2 StPO). Im Verfahren bei gerichtlich-medizinischen Sicherungsmaßnahmen (§§ 260 ff. StPO) sowie im Strafbefehlsverfahren ist die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte in der Regel nicht erforderlich.

Es kann auch Fälle geben, z. B. bei Sittlichkeitsdelikten, wo eine Bloßstellung der Geschädigten vermieden werden muß oder wo Dinge aus der Intimsphäre nicht in der Öffentlichkeit erörtert werden dürfen. In diesen Fällen ist das Kollektiv nur über die wesentlichsten Punkte zu informieren, d. h. darüber, welche Art von Straftat begangen wurde, damit es den Täter im Zusammenhang mit der Tat beurteilen kann. Zur Verhandlung sind in diesen Fällen außer dem Kollektivvertreter keine weiteren Mitglieder des Kollektivs zu laden. Die Auswertung des Verfahrens hat sich auf die Gestaltung des Bewährungsprozesses bzw. die Beseitigung der begünstigenden Tatumstände zu beschränken.

Es ist auch fehlerhaft, im Strafverfahren gegen Bürger aus der nichtarbeitenden Bevölkerung, z. B. gegen Rentner, wegen einer Straftat mit geringen Folgen oder gegen Täter mit psychischen Störungen die Öffentlichkeit einzubeziehen, da eine solche Maßnahme weder der Erziehung eines solchen Täters dient noch vorbeugende Wirkung erzielt, sondern eher negative Folgen haben kann.

Bereits im Ermittlungsverfahren sind den gesellschaftlichen Kräften ihre Rechte und Pflichten bei der Bekämpfung und Verhütung von Rechtsverletzungen sowie die Möglichkeiten für eine Mitwirkung am Strafverfahren zu erläutern. Auf diese Weise werden die Kollektive befähigt, ihre Aufgaben wahrzunehmen und eigenverantwortlich die wirksamste Form ihrer Mitwirkung festzulegen.

Dieser Meinungsbildungsprozeß darf zwar nicht dem Selbstlauf überlassen werden, jedoch ist es fehlerhaft, auf eine Teilnahmeform hinzuwirken, die nicht mit der Überzeugung des Kollektivs übereinstimmt.

Stellt das Gericht nach Anklageerhebung fest, daß das Kollektiv vom Ermittlungsorgan nicht oder nur ungenügend über die Möglichkeiten der Mitwirkung und den Inhalt der einzelnen Teilnahmeformen informiert wurde, so kann es diese Information nachholen. Es ist aber nicht Aufgabe des Gerichts, durch Aussprechen mit dem Kollektiv vor der Hauptverhandlung eine bestimmte Teilnahmeform, etwa die Mitwirkung eines gesellschaftlichen Anklägers oder eine Bürgerschaft, zu organisieren. Das ist mit der Stellung des Gerichts, mit der richterlichen Unabhängigkeit und dem Prinzip der Präsumention der Unschuld nicht zu vereinbaren. Derartige Forderungen zur Organisation einer bestimmten Teilnahmeform können auch nicht an die Untersuchungsorgane oder die Staatsanwaltschaft gestellt werden. Dieser Grundsatz schließt jedoch nicht aus, daß das Gericht dem Kollektiv Erfahrungen aus der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren übermittelt, damit es ihm leichter fällt, die geeignetste Form der Mitwirkung festzulegen.

Das Gericht ist auch nicht berechtigt, den Antrag eines Kollektivs auf Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers etwa mit der Begründung abzulehnen, diese Teilnahmeform entspreche nicht der

5 Dabei muß es sich um echte Wohnkollektive handeln, nicht aber um formell bestehende Hausgemeinschaften, in denen es keine enge Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe gibt.